

Bremen, 23.01.2017

Mit einer Gegenstimme und einer Enthaltung gefasster Beschluss des Ausschusses für Straßen-, Verkehrs- und Marktangelegenheiten:

**Aufstellung von Schildern für Absolutes Halteverbot**

***Der Ausschuss für Straßen-, Verkehrs- und Marktangelegenheiten fordert die Aufstellung von Schildern des Absoluten Halteverbots (283) in der Bermpolstraße, Kimmstraße, Halenbeckstraße und der Weserstraße.***

Begründung:

In diesen Straßen herrscht das gesetzliche Halteverbot, was allerdings den wenigsten Kraftfahrern bekannt ist.

Nach § 12 Abs. 1 Nr. 1 StVO ist das Halten unzulässig an engen und an unübersichtlichen Straßenstellen. Die Vorschrift dient der Sicherstellung ausreichenden Raums für den fließenden Verkehr. Eng ist eine Straßenstelle nach der Rechtsprechung in der Regel dann, wenn der zur Durchfahrt insgesamt frei bleibende Raum für ein Fahrzeug höchstzulässiger Breite von 2,55 m zuzüglich 0,50 m Seitenabstand bei vorsichtiger Fahrweise nicht ausreichen würde. Dabei ist die Gegenfahrbahn mit zu rechnen. Dementsprechend muss ein Haltender grundsätzlich eine Fahrbahnbreite von etwa 3 m zum gegenüberliegenden Fahrbahnrand freihalten.

Um den parkwilligen Kraftfahrzeugführern aufzuzeigen, dass in diesen Straßen tatsächlich nicht geparkt werden darf, müssen dort die Schilder aufgestellt werden.